

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 17 (1944)

Heft: 4

Artikel: Eine Eingabe des Zentralvorstandes

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-516702>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schoben werden. Diese Art der Systematisierung hätte noch den Vorteil, dass grössere Mengen preislich günstiger eingekauft werden könnten. Zudem kann die Gewinnmarge reduziert werden, die die Vpf. Kp. einkalkulieren muss, um event. ein Gewichtsmanco, das bei der Gemüselagerung immer entsteht, decken zu können.

Wir müssen in der Grüngemüseversorgung zwei verschiedene Kategorien unterscheiden:

1. die haltbaren Gemüse (Kartoffeln, Rübli, Randen, Sellerie, Zwiebeln, Kabis),
2. die nicht haltbaren Gemüse (Spinat, Salat, Bohnen, Tomaten, Blumenkohl).

Die Einführung von speziellen Gemüsetagen kommt natürlich nur für die nicht haltbaren Arten in Frage, bei denen die Lagerung nur mit grossen Verlusten und auf Kosten der Qualität durchgeführt werden kann. Zum Beispiel könnte je nach Saison einmal ein Spinat-, Bohnen- oder Tomatentag durchgeführt werden. Auch speziell günstige Angebote der Saison liessen sich auf diese Art, zum Vorteil der Vpf. Kp. sowie der zu verpflegenden Truppen, ausnützen. Eine solche Regelung des Nachschubes ist besonders in den Gebirgsdivisionen von grossem Vorteil und wurde auch im letzten Jahre mit gutem Erfolg teilweise durchgeführt.

Eine Eingabe des Zentralvorstandes

Am 29. Dezember 1943 hat der Zentralvorstand des Schweizerischen Fouriervorstandes an das Oberkriegskommissariat eine Eingabe gerichtet, in welcher auf Grund eines an einer Präsidenten-Konferenz gepflogenen Gedankenaustausches verschiedene Fragen verwaltungstechnischer Natur vorgelegt wurden. Mit Brief vom 6. Januar 1944 hat der Herr Oberkriegskommissär auf diese Fragen geantwortet. Da diese Antwort für unsere Leser von allgemeinem Interesse ist, veröffentlichen wir sie nachstehend mit Bewilligung des Herrn Oberkriegskommissärs.

Kompetenzen für Aufgebots- und Kontrollarbeiten

Der Zentralvorstand weist in seiner Anfrage darauf hin, dass in Bezug auf die zu verrechnenden Entschädigungen für die Ausfertigung der Aufgebotskarten keine einheitliche Regelung zu bestehen scheine. Es bestehe eine Unsicherheit, die den Rechnungsführer in einzelnen Fällen davon absehen liess, überhaupt eine Entschädigung in Rechnung zu stellen, um allfällige Revisionsbemerkungen zu verhüten. Bei vielen Einheiten werden für die mit den Arbeiten der Aufgebotsstelle betrauten Wehrmänner 2 Tagessolde, in andern Fällen dazu 2 Mundportionen ausbezahlt. In Anbetracht der Tatsache, dass sich die zu leistende Arbeit der Aufgebotsstelle gleich bleibt, ob sie nun von einem Offizier, einem Unteroffizier oder einem Soldaten ausgeführt wird, macht der Zentralvorstand den Vorschlag, pro auszufertigende Serie Aufgebotskarten eine einheitliche Entschädigung von Fr. 15.— auszurichten. Dieser Vorschlag wird näher begründet.

Antwort des Herrn Oberkriegskommissärs:

Die Beanspruchung von höhern Unteroffizieren und Bureauordonnanzten durch die Truppenkommandanten für ausserdienstliche Kontrollarbeiten stützt sich auf

die „Weisungen für die Demobilmachung“ vom 18. August 1941 des Armeekommandos, Sektion Mobilmachung. Nach dieser Weisung sind die für solche Zwecke beanspruchten Wehrmänner nach den Bestimmungen der I.V.A. zu besolden.

Je nach dem Orte der Dienstleistung sind die Kompetenzen verschieden bemessen. Wird die Arbeit am Wohnort der betr. Wehrmänner ausgeführt, so kommen bloss Gradsold und Mundportionsvergütung in Frage. Werden die Arbeiten ausserhalb des Wohnortes ausgeführt, z. B. am Wohnort des Kommandanten, so kommen dazu noch die Vpf.-Zulagen, allenfalls die Logisentschädigung.

Es besteht keine Notwendigkeit, an dieser Ordnung etwas zu ändern. Ihrer Anregung, ein einheitliches Taggeld von Fr. 15.— festzusetzen, kann daher nicht zugestimmt werden, da dies den verschiedenen Verhältnissen nicht Rechnung tragen würde.

Formular Tr. 3a

Der Zentralvorstand macht den Vorschlag, die Transportgutscheine in einem Arbeitsgang mit Kopie zu erstellen.

A n t w o r t:

Sie regen an, bei einem Neudruck der Transportgutschein-Formulare Tr. 3a das Durchschreibeverfahren einzuführen, ähnlich wie beim Form. R 10, Gutschein.

Das Durchschreibeverfahren hat auch seine Nachteile. Diese zeigen sich einmal in einem grösseren Papieraufwand und im Verbräuche von Durchschreibepapier. Gegenwärtig ist noch ein grosser Vorrat von Formularen Tr. 3a vorhanden, so dass diese Frage gegenwärtig nicht akut ist. Bei einem späteren Neudruck kann diese Angelegenheit näher geprüft werden.

Formular Tr. 3

Für das Formular Tr. 3 (grosse Transportgutscheine) wird der gleiche Vorschlag gemacht, da gegenwärtig der Rechnungsführer hievon kein Doppel besitzt, sofern er nicht von sich aus ein solches erstellt.

A n t w o r t:

Das Fehlen einer Abschrift dieses Formulars in den Händen des Rechnungsführers hat bisher keine Nachteile gezeigt. Ich betrachte es nicht als notwendig, dass die Rechnungsführer von ausgestellten Transportgutscheinen für Güter- und Tiertransporte Doppel erstellen. Infolgedessen dürfte das gegenwärtige Formular weiterhin ohne Änderung genügen.

Formular Rechnung und Einnahmebeleg

Die Lineatur der beiden Formulare stimme nicht überein. Der Mangel werde heute in vermehrtem Masse empfunden, weil — mit sicher wenigen Ausnahmen — alle Einheiten während der Ablösungsdienste über eine Schreibmaschine verfügen, wodurch dem Rechnungsführer die Möglichkeit geboten ist, diese Formulare in den zahlreichen Fällen, wo zugleich Rechnungsformular und Einnahmebeleg benötigt wird, mit der Schreibmaschine mit Durchschrift zu erstellen.

Antwort:

Ich musste es schon bei einem andern Vorschlag ablehnen, die Truppen-Komptabilität ausschliesslich auf die Schreibmaschine einzustellen. Es gibt noch sehr viele Rechnungsführer, welche die Komptabilität handschriftlich erstellen. Da die Einheiten offiziell keine Schreibmaschine zugeteilt haben, ist das handschriftliche Erstellen der Komptabilitäten als das Kriegsmässige zu betrachten. Würde man die Komptabilität gänzlich auf die Schreibmaschine einstellen, so hätte dies zur Folge, dass die Einheiten die Zuteilung von Schreibmaschinen verlangen würden. Das kann aber schon aus finanziellen Gründen nicht in Frage kommen.

Die Lineaturen der Formulare Rechnung und Einnahmebeleg stimmen schon weitgehend miteinander überein. Bei einem Neudruck kann geprüft werden, wie die Übereinstimmung noch weiter hergestellt werden kann.

Fouriergehilfen

von Fourier W. Bolleter, Winterthur

Einem grossen Mangel ist man gerecht geworden, als man seiner Zeit — man möchte fast sagen, vor langer Zeit — die Fouriergehilfenkurse eingeführt und dem Fourier in der Folge eine ausgebildete Stütze beigegeben hat. Allein, diese Erleichterung dauerte nicht lange. Kaum war man sich aneinander gewöhnt und war die Arbeit aufgeteilt, stand der Fourier schon wieder allein auf weiter Flur. Dabei ist zu erwähnen, dass einige Einheiten der Spezialwaffen, sowie die Mitr. Kp. den ausgebildeten Fouriergehilfen beibehalten konnten. Bei den Fourieren der pferdebespannten Batterien wurde diese Aufteilung als unlogisch angesehen. Denn bei richtiger Beurteilung hätte diesen Einheiten mit einem Bestand von über 100 Pferden unbedingt auch ein ausgebildeter Gehilfe belassen werden müssen.

Die Gründe, welche zur Abkommandierung der Fouriergehilfen führte, sind allen Fourieren verständlich. Das Rechnungswesen der vielen neugebildeten Einheiten, sowie der Internierten- und Flüchtlingslager musste selbstverständlich besorgt werden. Was lag da näher, als auf Leute mit einer gewissen Ausbildung und meistens auch kürzerer oder längerer Bewährungszeit im Aktivdienst zu greifen.

Nun besteht diese Ordnung schon eine geraume Zeit, in welcher es um den Ersatz dieser verlorenen Hilfe immer stiller geworden ist. Der Fourier, ganz auf sich selbst angewiesen, hat seine Arbeitszeit noch mehr verlängert. Je nach der persönlichen Einstellung des Einheitskommandanten, und nicht zuletzt je nach seinem Verständnis für das Rechnungswesen, konnte ein oder mehrere geeignete Soldaten aus der Einheit nachgezogen werden. Dabei ist aber zu beachten, dass es in vielen Einheiten schwer hält, nur einen einzigen geeigneten Mann zu finden.

Dieser Zustand ist unbefriedigend. Das Rechnungswesen einer Einheit hat sich mit der Zeit so stark erweitert, dass die mannigfaltigen Detailarbeiten und diese Verantwortung auch dem beweglichsten Fourier ohne zuverlässige Hilfe nicht